



Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz)

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Erhebung von Sondergewerbesteuern auf dem Handel mit Waren.

² Der Ertrag der Sondergewerbesteuer gemäss diesem Gesetz dient zur Leistung der Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer (MwSt) an den Bund. Ausserdem werden die Mittel zur Förderung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Familien sowie für Beiträge an das Marketing Samnaun verwendet. Der restliche Ertrag fällt in den Gemeindehaushalt.

³ Die Aufteilung gemäss Abs. 2 erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehend verwendeten Begriffe werden im Anhang umschrieben, welcher integrierender Bestandteil dieses Gesetzes bildet.

B. Besteuerung des allgemeinen Handels mit Waren

Art. 3 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist, wer als Selbständigerwerbender auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun Handel mit Waren betreibt und daselbst seinen zivilrechtlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat.

² Steuerpflichtig sind ferner Personen, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun Betriebsstätten und Filialen unterhalten.

³ Die Steuerpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob die betreffende Tätigkeit mit oder ohne Gewinnabsicht ausgeübt wird.

Art. 4 Steuerobjekt

¹ Besteuert werden unter dem Vorbehalt von Art. 6 sämtliche von den steuerpflichtigen Personen erzielten Umsätze (Brutto-Entgelte) aus Lieferungen von Waren.

² Den Warenlieferungen sind Entnahmen von Waren durch Eigenverbrauch der Betriebsinhaber sowie deren Angehörigen und Betriebsangehörigen gleichgestellt.

Art. 5 Bemessung

¹ Die Sondergewerbesteuer wird nach den in der Steuerperiode erzielten Umsätzen bemessen.

² Beim Eigenverbrauch entspricht der Umsatz dem Marktpreis der entnommenen Waren.

³ Von den steuerpflichtigen Personen gewährte Skonti, Rabatte, Boni und endgültige Debitorenverluste sind von den Umsätzen in Abzug zu bringen bzw. zu entsteuern. In allen Fällen des Eigenverbrauchs gemäss Abs. 2 sind die vorstehenden Abzüge nicht zulässig.

Art. 6 Steuerfreie Umsätze

¹ Von der Steuer generell befreit sind jene Umsätze, für welche im Inland keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist oder welche mehrwertsteuerbefreit sind. Generell befreit sind ferner Umsätze, die der ordentlichen Mehrwertsteuer unterstellt sind.

² Von der Steuer befreit sind sodann jene Unternehmen, deren deklarerter Jahresumsatz im Bereich des SGS Handel zu einem Steuerbetrag von weniger als CHF 4'000.-- führt.

³ Von der Steuer befreit sind im Einzelnen ausserdem:

- a) Umsätze aus Lieferungen von Benzin und Dieselöl, welche gemäss diesem Gesetz nach Mengen besteuert werden;
- b) Umsätze aus Lieferungen, die nach dem Tabakgesetz besteuert werden;
- c) Umsätze aus Lieferungen von Motorfahrzeugen;
- d) Umsätze aus Lieferungen der Landwirtschaft, soweit sie nicht aus gewerbmässigem Handel resultieren. Von der Steuerpflicht befreit sind sodann Umsätze

ze aus Lieferungen von Waren, die aus der eigenen Urproduktion stammen und von Produkten, die der Veredelung dienen, soweit diese untergeordneter Art sind;

- e) Umsätze aus Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes;
- f) Umsätze aus Investitionen in Bauten und Anlagen inklusive Installationen und Einrichtungen;
- g) Umsätze aus dem Verkauf und der Vermietung von Immobilien;
- h) Umsätze aus Lieferungen, sofern der Verkauf aufgrund des geltenden Rechts zwingend ohne Marge erfolgt (z.B. Abfallsäcke und Briefmarken zum aufgedruckten Wert). Allfällige Provisionen sind hingegen zu versteuern;
- i) Umsätze mit Transitwaren;
- j) Umsätze aus Zwischenhandel.

Art. 7 Steuersatz

¹ Die einfache Steuer beträgt:

- a) 2.5% der Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler mit Ausnahme der Umsätze gemäss lit. b - d
- b) 0.5% der Umsätze aus Lieferungen von Lebensmitteln im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes
- c) 0.5% der Umsätze aus Lieferungen von Medikamenten
- d) 0.5% der Umsätze aus Heizöl

² Bei gemischten Betrieben wird die Steuer je Betriebszweig erhoben, sofern die Buchführung eine Aufteilung der Betriebszweige zulässt. In den übrigen Fällen ist ein Mischsatz durch die Veranlagungsbehörde festzusetzen, welche der Grösse der Umsätze des einzelnen Betriebszweiges entspricht.

C. Besteuerung des Handels mit Benzin, Dieselöl und Heizöl

Art. 8 Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind jene Personen, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun gewerbmässig Handel mit Benzin, Dieselöl und Heizöl betreiben, unabhängig davon, wo sie Wohnsitz, Sitz oder die Verwaltung haben.

Art. 9 Steuerobjekt

¹ Besteuert werden sämtliche von den steuerpflichtigen Personen erzielten Mengenumsätze in Litern aus dem Handel mit Benzin und Dieselöl.

² Gleichgestellt sind diesen Umsätzen Gratisabgaben von Benzin und Dieselöl zu Reklame-, Muster- und Geschenkzwecken sowie die Abgabe zum Selbstgebrauch des Betriebes, des Betriebsinhabers und dessen Angehörigen ebenso wie die Abgabe an Betriebsangehörige.

Art. 10 Steuersatz

Die einfache Steuer beträgt:

- a) für Benzin CHF 0.20 pro Liter;
- b) für Dieselöl CHF 0.17 pro Liter.

D. Steuerfuss / Steuerperiode

Art. 11 Steuerfuss

¹ Der Steuerfuss beträgt 100 % der einfachen Sondergewerbsteuer.

² Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten der einfachen Sondergewerbsteuer festgelegt.

³ Der Steuerfuss darf 130 % der einfachen Sondergewerbsteuer nicht überschreiten.

Art. 12 Steuerperiode

¹ Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

² In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ausserhalb des Gemeindegebietes.

E. Zuständige Behörden

Art. 13 Zuständige Behörde

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt grundsätzlich dem Gemeindesteueramt.

² Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben mit einem klar definierten Leistungsauftrag an eine private Fachstelle übertragen. Die private Fachstelle muss eine unabhängige Treuhand- oder Revisionsgesellschaft sein. Die Entscheidungsbefugnis ist unübertragbar.

F. Verfahren

Art. 14 Allgemeine Mitwirkungspflicht

¹ Die Steuerpflichtigen haben ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Berechnung der Steuer massgebenden Tatsachen jederzeit leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Nettoverbuchungen sind nicht zulässig.

² Die Steuerpflichtigen haben die Dokumente gemäss Abs.1 während 10 Jahren so aufzubewahren, dass sie dem Gemeindesteueramt oder den Revisoren zur Verfügung gestellt werden können.

³ Die Steuerpflichtigen haben bei der Steuerveranlagung so mitzuwirken, dass eine Besteuerung aufgrund dieses Gesetzes gewährleistet ist.

Art. 15 Meldepflicht bei Handel mit Benzin und Dieselöl

Wer in Samnaun Handel mit Benzin, Dieselöl und Heizöl im Sinne von Art. 3 betreibt, hat dies dem Gemeindesteueramt zu melden.

Art. 16 Selbstdeklaration

¹ Die Steuerpflichtigen haben die Sondergewerbesteuern auf die Umsätze des Handels mit Waren sowie des Handels mit Benzin, Dieselöl und Heizöl quartalsweise zu deklarieren.

² Das Gemeindesteueramt stellt den Steuerpflichtigen am Anfang des Kalenderjahres die notwendigen Unterlagen zu. Personen ohne Sitz oder Wohnsitz in Samnaun haben die Unterlagen beim Gemeindesteueramt unaufgefordert zu beziehen.

³ Das Gemeindesteueramt liest die an den Zapfsäulen gemachten Literumsätze mit Benzin und Dieselöl quartalsmässig ab und veranlagt gestützt darauf die entsprechenden Steuern. Die ausserhalb der Zapfsäulen verkauften Mengen werden aufgrund der quartalsweisen Deklarationen veranlagt.

⁴ Die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formulare für die Selbstdeklaration müssen jeweils spätestens bis zum

- 31. Mai für das 1. Quartal
- 31. August für das 2. Quartal
- 30. November für das 3. Quartal
- 28. Februar für das 4. Quartal

unterzeichnet beim Gemeindesteueramt eingereicht werden.

⁵ Liegt der Quartalsabschluss innert dieser Frist nicht vor, ist der Steuerbetrag aufgrund von Erfahrungswerten zu schätzen und fristgerecht zu deklarieren. Diesfalls ist anlässlich der nächstfolgenden Selbstdeklaration die entsprechende Korrektur anhand der effektiven Werte vorzunehmen.

Art. 17 Provisorische Steuererhebung

Die provisorische Steuererhebung erfolgt aufgrund der vierteljährlichen Selbstdeklarationen. Die Zahlungsfrist ist gleich der Einreichfrist gemäss Art. 16 Abs. 4. Die Steuerschuld ist mit dem dem Selbstdeklarationsformular beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

Art. 18 Definitive Steuererhebung

¹ Nach Ablauf des Kalenderjahres sind beim Gemeindesteueramt innert 3 Monaten unaufgefordert die Vollständigkeitserklärungen einzureichen. Zudem sind die detaillierten Kontenblätter vollständig und unterzeichnet im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten. Gemischte Betriebe halten zudem unterzeichnete Buchhaltungsunterlagen bereit, die eine Festlegung des Mischsatzes ermöglichen.

² Aufgrund dieser Unterlagen nimmt das Gemeindesteueramt die definitive Veranlagung vor und eröffnet diese dem Steuerpflichtigen auf dem Verfügungsweg.

Art. 19 Ausgleichungen von Differenzen

Differenzen zwischen provisorischer und definitiver Veranlagung sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der definitiven Veranlagung durch entsprechende Zahlungen auszugleichen

Art. 20 Verzinsung

¹ Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu bezahlen, welcher sich nach den einschlägigen Ansätzen des kantonalen Steuerrechts bemisst.

² Analog sind Nachsteuern und hinterzogene Steuern ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, ab dem die betreffenden Steuern korrekterweise hätten bezahlt werden müssen.

Art. 21 Nachsteuer

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Gemeindesteueramt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, hat der Pflichtige die nicht- bzw. zu wenig veranlagte Steuer zuzüglich Zins im Sinne von Art. 20 nachzuzahlen.

Art. 22 Bestreiten der Steuerpflicht

Bestreitet der Steuerpflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann das Gemeindesteueramt darüber vorgängig im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung entscheiden.

Art. 23 Ermessensveranlagung

Das Gemeindesteueramt veranlagt die Sondergewerbesteuer nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

G. Strafbestimmungen

Art. 24 Widerhandlungen

Wer einer Pflicht, welche ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vor-

sätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bis zu CHF 2'000.-- bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Busse auf max. CHF 10'000.-- erhöht werden.

Art. 25 Steuerhinterziehung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, hat die hinterzogene Steuer zuzüglich Zins im Sinne von Art. 20 nachzuzahlen. Darüber hinaus ist eine Strafsteuer bis zum fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils geschuldet.

H. Rechtsmittel

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Gemeindesteueramtes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch schriftlich begründete Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung

² Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden.

I. Subsidiäres Recht

Art. 27 Subsidiäres Recht und subsidiäre Begriffsbestimmungen

¹ Soweit dieses Gesetz keine abschliessende Regelung enthält und eine echte Lücke aufweist, gilt das kantonale Gesetz über die direkten Steuern für den Kanton Graubünden subsidiär.

² Soweit dieses Gesetz einen Begriff nicht definiert, gelten die Begriffsbestimmungen des unter Abs. 1 erwähnten kantonalen Gesetzes sinngemäss.

K. Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Mit der Annahme dieses Gesetzes werden alle bisher unter diesem Gesetz geleistete Zahlungen für Investitionen in Bauten erstattet.

Art. 29 Inkrafttreten

Das Gesetz wurde an der Urnenabstimmung vom 13.11.2005 angenommen.

Genehmigt durch die Regierung am 24.01.2006

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.01.2006

Walter Zegg
Gemeindepräsident

Eduard Jenal
Vizepräsident

Anhang

In diesem Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Detailhandel: Als Detailhandel gilt die Lieferung von Waren (in der Regel ohne wesentliche Verarbeitung) an den Endverbraucher.
- Endgültige Debitorenverluste: Als endgültige Debitorenverluste gelten Forderungen, die durch den Steuerpflichtigen als uneinbringlich ausgebucht werden.
- Gastgewerbe: Als Gastgewerbe gelten Einrichtungen zur Abgabe von Ess- und Trinkwaren mit Konsumationsmöglichkeiten vor Ort. Unter dem Begriff Gastgewerbe fallen auch der Partyservice und Take away (Verkauf von zubereiteten Esswaren über die Gasse).
- Hotelgewerbe: Als Hotelgewerbe gelten Hotels, Gasthäuser mit Gastbetten, Garnibetriebe, Motels, Ferienpensionen und Aparthotels, Time Share und dgl.
- Investitionen in Bauten und Anlagen: Als Investitionen in Bauten und Anlagen gelten sämtliche Investitionen, welche die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte zum Zwecke der Werterhaltung oder der Wertsteigerung in ihren Liegenschaften vornehmen. Ebenfalls dazu gehören die Leistungen, welche die Unternehmer, Architekten, Ingenieure und dergleichen in diesem Zusammenhang erbringen.
- Lebensmittel: Unter den Begriff Lebensmittel fallen sämtliche Nahrungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG).
- Lieferungen: Mit Lieferungen werden aussenstehenden Personen die wirtschaftliche Herrschaft über Waren verschafft.
- Transitwaren: Als Transitwaren gelten jene Waren, die innert kurzer Frist und ohne Lagerung durch das Gemeindegebiet geführt werden.
- Umsätze: Als Umsätze gelten sämtliche Leistungen, welche die steuerpflichtigen Personen als Gegenleistung für ihre Lieferungen erhalten.
- Umsätze der Landwirtschaft: Als Umsätze der Landwirtschaft gelten sämtliche Umsätze der Landwirtschaft, welche keinen Handelscharakter haben. Keinen Handel im Sinne dieses Gesetzes stellt der Verkauf von Waren dar, die aus der eigenen Urproduktion stammen und die der Veredelung dienenden zugekauften Produkte, soweit diese untergeordneter Art sind.
- Zwischenhandel: Als Zwischenhandel gilt die Lieferung von Waren an Detailhändler. Darunter fallen insbesondere auch Lieferungen des Grosshandels an Detailhändler.